



A-1340/110

1.Änderung

Zentrale Dienstvorschrift

Weiterverwendung nach Einsatzunfällen

Zweck der Regelung:	Einheitliche Anwendung/Fallbearbeitungen für Soldaten und Soldatinnen, für frühere Soldaten und Soldatinnen, für Beamte und Beamtinnen und für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Anwendung des Einsatzweiterverwendungsgesetzes
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg Hauptpersonalrat beim BMVg Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg Beteiligung noch nicht abgeschlossen
Gebilligt durch:	Referatsleiter P II 1
Herausgebende Stelle:	BMVg P II 1
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Vorläufig gültig ab:	13.03.2018
Frist zur Überprüfung:	31.03.2019
Version:	3.1
Ersetzt:	Version 3
Aktenzeichen:	Entfällt
Identifikationsnummer:	A.1340110.3.11

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise	5
1.1	Zuständigkeiten	5
1.1.1	Militärische Personalführung	5
1.1.2	Personalbearbeitung Beamtinnen und Beamte	6
1.1.3	Personalbearbeitung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6
1.1.4	Vorgesetzte und Sozialdienst der Bundeswehr	6
1.1.5	Versorgung	7
1.1.6	Berufsförderung	7
1.1.7	Sanitätsdienstliche Angelegenheiten	7
1.2	Begriffsbestimmungen	7
1.2.1	Einsatzunfall	7
1.2.2	Besondere Auslandsverwendung und Verwendung im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage	7
1.2.3	Einsatzgeschädigte	8
1.2.4	Nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung	8
1.2.5	Berufliche Qualifizierung nach § 3 des EinsatzWVG	8
1.2.6	Schutzzeit nach § 4 des EinsatzWVG	9
1.2.7	Medizinische Leistungen	9
1.2.8	Weiterverwendung	9
1.2.9	Personalauswahlentscheidungen	9
1.2.10	Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 Absatz 1 oder § 6 Absatz 5 EinsatzWVG	9
1.2.11	Minderung der Erwerbsfähigkeit	9
1.2.12	Dienstfähigkeit im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 des EinsatzWVG	10
1.2.13	Dienstfähigkeit im Sinne des § 8 des EinsatzWVG	10
1.2.14	Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 8 des EinsatzWVG	10
1.2.15	Ausgleichsbetrag	10
2	Regelungen für Soldatinnen und Soldaten	10
2.1	Grundsätzliches zur Fallbearbeitung	10
2.2	Feststellung des Einsatzunfalls	13
2.3	Feststellung der gesundheitlichen Schädigung	13
2.4	Gewährung von Leistungen zur beruflichen Qualifizierung	14
2.5	Regelungen zur Schutzzeit	15
2.6	Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen	17
2.7	Wehrdienstverhältnis besonderer Art	18
2.8	Weiterverwendung als Berufssoldatin oder Berufssoldat	20
2.9	Weiterverwendung als Beamtin oder Beamter	22
2.10	Weiterverwendung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer	23
3	Regelungen für frühere Soldatinnen und Soldaten	23
3.1	Grundsätzliches zur Fallbearbeitung	23
3.2	Feststellung eines Einsatzunfalls	25

3.3	Feststellung der gesundheitlichen Schädigung	25
3.4	Gewährungen von Leistungen zur beruflichen Qualifizierung	26
3.5	Wehrdienstverhältnis besonderer Art	26
3.6	Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen	27
3.7	Weiterverwendung als Berufssoldatin oder Berufssoldat	28
3.8	Weiterverwendung als Beamtin oder Beamter	28
3.9	Weiterverwendung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer	28
4	Regelungen für aktive und frühere Beamtinnen und Beamte	28
4.1	Grundsätzliches zur Fallbearbeitung	28
4.2	Feststellung eines Einsatzunfalls	29
4.3	Feststellung der gesundheitlichen Schädigung	29
4.4	Gewährung von Leistungen zur beruflichen Qualifizierung	29
4.5	Regelung zur Schutzzeit	29
4.6	Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen	31
4.7	Verlängerung des Dienstverhältnisses	31
4.8	Erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis	31
4.9	Weiterverwendung nach der Schutzzeit	32
5	Regelungen für aktive und frühere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	32
5.1	Grundsätzliches zur Fallbearbeitung	32
5.2	Feststellung des Einsatzunfalls	33
5.3	Feststellung der gesundheitlichen Schädigung	33
5.4	Regelungen zur Schutzzeit	33
5.5	Gewährung von Leistungen zur beruflichen Qualifizierung	34
5.6	Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen	34
5.7	Befristete Arbeitsverhältnisse	34
5.8	Ausgleichsbetrag während der Schutzzeit	35
5.9	Weiterbeschäftigung einsatzgeschädigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach der Schutzzeit	35
6	Anwendung der Einsatzunfallverordnung	36
7	Sonstige Regelungen	36
7.1	Vorübergehend im Auswärtigen Dienst verwendete Beschäftigte des Bundes	36
7.2	Zum Bund abgeordnete Beschäftigte	37
7.3	Besonderheiten	37
8	Datenschutzrechtliche Grundsätze	37
9	Anlagen	39
9.1	Ausfüllbogen	40
9.2	Antragsmuster	43

9.2.1	Muster für einen Antrag auf Feststellung der Schutzzeit	43
9.2.2	Muster für einen Antrag auf Wiedereinstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 Abs. 5 EinsatzWVG	44
9.3	Änderungsjournal	45

1 Allgemeine Hinweise

101. Mit dem Ziel einer einheitlichen Personalbearbeitung für alle Bundeswehrangehörigen und ehemaligen Bundeswehrangehörigen wird die Anwendung des [Gesetz zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen](#) (Einsatz-Weiterverwendungsgesetz - EinsatzWVG) und der [Verordnung über die Vermutung der Verursachung einer psychischen Störung durch einen Einsatzunfall](#) (Einsatzunfallverordnung - EinsatzUV) durch die nachstehenden Regelungen erleichtert sowie Handlungssicherheit geschaffen.

1.1 Zuständigkeiten

1.1.1 Militärische Personalführung

102. Zur Sicherstellung einer umfassenden Information der betroffenen Stellen und einer zentralen Koordinierung der Maßnahmen der Personalführung wurde dem Sachgebiet 3 im Referat ZS 2.3 im BAPersBw die Aufgabe „**Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle Einsatzgeschädigte**“ (im Folgenden: Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte) für alle einsatzgeschädigten Soldatinnen und Soldaten sowie alle ehemalige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr¹ übertragen.

Anschrift und telefonische Erreichbarkeit:

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

ZS 2.3.3. – Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte

Alte Heerstraße 81

53757 St. Augustin

Tel.: 02241 15 3368

Fax: 02241 15 2838

E-Mail: BAPersBwZS2.3KoordStEinsatzgeschaedigte@bundeswehr.org

Im Rahmen dieser Funktion wurde der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte die praktische Anwendung des EinsatzWVG und der EinsatzUV bei Betroffenheit von Soldatinnen bzw. Soldaten sowie früheren Soldatinnen bzw. früheren Soldaten übertragen.

103. Das Referat PA 1.3 im BAPersBw entscheidet beim Personenkreis gemäß Nr. 102, ob ein Einsatzunfall im Sinne von [§ 63c Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes \(SVG\)](#) oder eine gesundheitliche Schädigung, die bei einem Einsatzunfall erlittenen Schädigungen vergleichbar ist², vorliegt, und teilt auf Anfrage der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte mit, ob Einsatzversorgung nach [§ 63f SVG](#) gezahlt worden ist.

¹ Neben den Einsatzgeschädigten nach § 1 Nummer 1 EinsatzWVG ist BAPersBw ZS 2.3.3. auch für die Einsatzgeschädigten unter § 1 Nummer 4 EinsatzWVG zuständig, wenn sie den Einsatzunfall in einem Wehrdienstverhältnis erlitten haben.

² § 22 Absatz 1 EinsatzWVG

1.1.2 Personalbearbeitung Beamtinnen und Beamte

104. Die Bearbeitung von Anträgen von Beamtinnen und Beamten nach dem EinsatzWVG, die geltend machen, einen Einsatzunfall erlitten zu haben, obliegt der jeweiligen Personal bearbeitenden Stelle, die auch in allen anderen personalrechtlichen Angelegenheiten für die Beamtin oder den Beamten zuständig ist. Die Einzelpersonalführung vor Ort bietet Gewähr dafür, dass Information und Koordination aller notwendigen Maßnahmen in enger Abstimmung mit den Betroffenen erfolgen kann. Die jeweilige Personal bearbeitende Stelle berichtet den ausermittelten Sachverhalt dem Fachaufsicht führenden Referat P III 3 in der Abteilung Personal des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und legt einen Entscheidungsvorschlag hinsichtlich der Feststellung des Vorliegens eines Einsatzunfalls vor.

1.1.3 Personalbearbeitung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer³

105. Mitteilungen über den Eintritt einer gesundheitlichen Schädigung im Auslandseinsatz im Status Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer sind an die Personal bearbeitenden Stellen zu richten. Die jeweilige Personal bearbeitende Stelle legt den Sachverhalt auf dem Dienstweg dem Fachaufsicht führenden Referat in der Abteilung Personal im BMVg vor. Dieses führt daraufhin die weiteren notwendigen Entscheidungen innerhalb des BMVg darüber herbei, ob es sich um einen Einsatzunfall handelt (Nr. 110) und ob die infolge des Einsatzunfalls erlittene gesundheitliche Schädigung mehr als geringfügig ist (Nr. 113). Die Bearbeitung der Anträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die geltend machen, einen Einsatzunfall im Soldatenstatus erlitten zu haben, obliegt der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte im BAPersBw. Derartige Anträge sind daher an die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte zu senden (siehe Nr. 102).

1.1.4 Vorgesetzte und Sozialdienst der Bundeswehr

106. Vorgesetzte haben die betroffenen Bundeswehrangehörigen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Befugnisse zu unterstützen, damit diese Hilfeleistungen aus dem sozialen Bereich und Leistungen nach dem EinsatzWVG zeitgerecht und umfassend in Anspruch nehmen können. Unterstützung bietet der zuständige Sozialdienst der Bundeswehr durch Unterrichtung und Beratung sowohl der Vorgesetzten als auch der Betroffenen über bestehende materiell-rechtliche Regelungen im sozialen Bereich. Nötigenfalls gibt er Hilfestellung bei der Beantragung im Einzelfall über alle in Frage kommenden Leistungen, auch über das EinsatzWVG hinaus. Das Aufgabenspektrum, Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten des Sozialdienstes der Bundeswehr sind im Internet wie Intranet der Bundeswehr unter www.Sozialdienst.Bundeswehr.de abrufbar.

³ Hierunter fallen solche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die den Einsatzunfall außerhalb eines Wehrdienstverhältnisses erlitten haben.

1.1.5 Versorgung

107. Das Referat PA 1.3 im BAPersBw entscheidet, ob ein Einsatzunfall im Sinne von § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) oder eine gesundheitliche Schädigung, die bei einem Einsatzunfall erlittenen Schädigungen vergleichbar ist, vorliegt, und teilt auf Anfrage der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte mit, ob Einsatzversorgung nach § 63f SVG gezahlt worden ist (Nr. 306).

1.1.6 Berufsförderung

108. BAPersBw II 2.2 koordiniert die Gewährung von Leistungen zur beruflichen Qualifizierung, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit der Einsatzgeschädigten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Weiterverwendung nach dem EinsatzWVG oder ihre sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben auf Dauer zu sichern.

1.1.7 Sanitätsdienstliche Angelegenheiten

109. Der Sanitätsdienst der Bundeswehr erstellt die für die Anwendung des EinsatzWVG notwendigen medizinischen Feststellungen auf Anforderung der Zentralen Koordinierungs- und Ansprechstelle Einsatzgeschädigte.

1.2 Begriffsbestimmungen

1.2.1 Einsatzunfall

110. Ein Einsatzunfall liegt vor, wenn während einer besonderen Auslandsverwendung oder einer Verwendung im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage ein Dienstunfall im Sinne von § 27 SVG oder § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) eintritt. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern tritt hier an die Stelle des Dienstunfalls ein entsprechender Unfall. Dem Einsatzunfall gleichgestellt sind Erkrankungen oder deren Folgen und Unfälle, die auf gesundheitsschädigende oder auf sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer derartigen Auslandsverwendung zurückzuführen sind. Gleichgestellt sind bei dienstlicher Verwendung im Ausland außerdem Gesundheitsschädigungen im Zusammenhang mit einer Gefangenschaft, einer Verschleppung oder Ähnlichem.

1.2.2 Besondere Auslandsverwendung und Verwendung im Ausland mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage

111. Hierbei handelt es sich um Verwendungen aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat auf Beschluss der Bundesregierung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen (sog. Kontingenteinsätze – siehe auch § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes

[BBesG]) sowie um sonstige Verwendungen im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage (Feststellung durch BMVg P III 3). Eine derartige Verwendung beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes (§ 63c Absatz 1 SVG).

1.2.3 Einsatzgeschädigte

112. Einsatzgeschädigte nach § 1 des EinsatzWVG sind Soldatinnen und Soldaten sowie im Bundesdienst stehende Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (mit Ausnahme der bei deutschen Dienststellen im Ausland eingestellten Ortskräfte) sowie Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerks **die eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung durch einen Einsatzunfall** (vgl. Nr. 110) erlitten haben. Das EinsatzWVG gilt entsprechend für Einsatzgeschädigte, die zur Ausübung einer Tätigkeit, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient (beispielsweise Entsendung zu über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen nach den Entsendungsrichtlinien), beurlaubt worden sind und bei oder infolge dieser Tätigkeit einen Einsatzunfall erlitten haben.

1.2.4 Nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung

113. Eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung wird angenommen, wenn die erkrankte Person aufgrund dieser Schädigung mehr als zwei Wochen von allen Diensten befreit (arbeitsunfähig) war. Eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) ist grundsätzlich als eine mehr als nur geringfügige Schädigung anzusehen.

1.2.5 Berufliche Qualifizierung nach § 3 des EinsatzWVG

114. Die Leistungen zur beruflichen Qualifizierung (nicht Höherqualifizierung) nach § 3 EinsatzWVG sind Leistungen, die erforderlich sind, um

- die Erwerbsfähigkeit entsprechend der Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und
- eine Weiterverwendung nach dem EinsatzWVG oder
- eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben

möglichst auf Dauer zu sichern. Leistungen im Sinne des § 3 des EinsatzWVG werden nur gewährt, soweit kein (vorrangiger) gleichartiger Anspruch auf berufliche Qualifizierung nach sonstigen deutschen, überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Recht besteht (z. B. Berufsförderung nach dem Soldatenversorgungsgesetz). Qualifizierungsmaßnahmen nach § 3 des EinsatzWVG sind insbesondere die Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, die Berufsvorbereitung, die Berufsausschulung und -weiterbildung sowie eine erforderliche Schulausbildung.

1.2.6 Schutzzeit nach § 4 des EinsatzWVG

115. Schutzzeit nach dem EinsatzWVG ist die Zeit, in der Einsatzgeschädigte medizinische Leistungen zur Behandlung der gesundheitlichen Schädigung oder Leistungen zur beruflichen Qualifizierung (vgl. Nr. 114) benötigen, um die Aufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach dem EinsatzWVG oder eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben zu erreichen.

1.2.7 Medizinische Leistungen

116. Medizinische Leistungen im Sinne des EinsatzWVG sind diejenigen Maßnahmen zur Behandlung der einsatzunfallbedingten Schädigung, die erforderlich sind, um die Aufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach dem Einsatz- Weiterverwendungsgesetz oder eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben zu erreichen.

1.2.8 Weiterverwendung

117. Weiterverwendung im Sinne des EinsatzWVG ist die weitere Verwendung Einsatzgeschädigter in einem **auf Dauer** angelegten Dienst- oder Arbeitsverhältnis beim Bund.

1.2.9 Personalauswahlentscheidungen

118. Personalauswahlentscheidungen im Sinne des EinsatzWVG sind Verwendungsentscheidungen, Beförderungen, Einweisungen in höhere Planstellen und Höhergruppierungen.

1.2.10 Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 Absatz 1 oder § 6 Absatz 5 EinsatzWVG

119. Dies ist ein Wehrdienstverhältnis, das die Rechtsstellung einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit begründet. Es schließt unmittelbar an ein bestehendes Wehrdienstverhältnis an (§ 6 Absatz 1 des EinsatzWVG). Ausgeschiedene Einsatzgeschädigte können in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art eingestellt werden (§ 6 Absatz 5 EinsatzWVG).

1.2.11 Minderung der Erwerbsfähigkeit

120. Die **Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)** ist ein Rechtsbegriff der gesetzlichen Unfallversicherung (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII) und ist nicht gleichzusetzen mit den Begriffen Arbeitsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung, Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung oder Grad der Behinderung nach dem Recht der behinderten Menschen. Der Begriff der MdE entspricht inhaltlich dem auf dem Gebiet des sozialen Entschädigungsrechts gebräuchlichen Begriff des Grades der Schädigungsfolgen. Eine Mindest-MdE ist wiederum Anspruchsvoraussetzung für bestimmte Leistungen der Einsatzversorgung (erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 63d SVG, einmalige Entschädigung nach § 63 e SVG und Ausgleichszahlung für bestimmte

Statusgruppen nach § 63f SVG) und für eine mögliche Weiterverwendung nach dem EinsatzWVG in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bund.

1.2.12 Dienstfähigkeit im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4 des EinsatzWVG

121. Grundsatz bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit ist: Einsatzgeschädigte müssen auch bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 Prozent noch Dienst auf einem entsprechend ihrem Dienstgrad dotierten Dienstposten leisten können.

1.2.13 Dienstfähigkeit im Sinne des § 8 des EinsatzWVG

122. Der Begriff der Dienstfähigkeit bei Beamtinnen und Beamten umschreibt das Erfordernis der gesundheitlichen Eignung (physisch und psychisch). Voraussetzung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe ist in jedem Falle, dass die oder der Einsatzgeschädigte nicht dienstunfähig im Sinne des § 44 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ist. Gemäß § 44 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes ist dienstunfähig, wer wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist. Die Anforderungen des Amtes und damit der Umfang der Dienstpflichten richten sich an dem Maßstab aus, der zur Erfüllung von Aufgaben in der jeweiligen Laufbahn notwendig ist. Hieran orientiert sich auch die Überprüfung der Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten durch die ressorteigenen Personal- und Vertrauensärztinnen, Personal- und Vertrauensärzte, Amtsärztinnen, Amtsärzte oder Ärztinnen und Ärzte, die als Gutachterin oder Gutachter zugelassen sind (vgl. § 48 des Bundesbeamtengesetzes).

1.2.14 Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 8 des EinsatzWVG

123. Arbeitsfähigkeit liegt vor, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in der Lage ist, die ihr oder ihm übertragenen Tätigkeiten angesichts der Arbeitsanforderungen, Gesundheit und mentalen Ressourcen zu erledigen.

1.2.15 Ausgleichsbetrag

124. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten während der Schutzzeit ggf. einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt im Krankheitsfall einschließlich Entgeltersatzleistungen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII und dem bisherigen monatlichen Nettoentgelt, so dass sie während der Schutzzeit keine finanziellen Einbußen erleiden.

2 Regelungen für Soldatinnen und Soldaten

2.1 Grundsätzliches zur Fallbearbeitung

201. Die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte erhält

- alle Befehle zum STRATAIRMEDEVAC⁴-Einsatz,
- alle Meldungen über besondere Vorkommnisse im Auslandseinsatz bei
 - + Verletzungen durch terroristischen Anschlag,
 - + schwerer Verwundung durch Kampfhandlungen/Kampfeinwirkung,
 - + Unfällen während der Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit mit schweren Verletzungen,
 - + Unfällen mit Dienst-Kraftfahrzeugen mit schweren Verletzungen von Insassen
- und als schnelle Vorausmeldung auch die Sofortmeldungen.

Diese Informationen werden durch die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte ausgewertet, und es werden identifizierte geschädigte Personen erfasst. Um die gewonnenen Informationen über die geschädigten Personen zu vervollständigen, werden die zuständigen Personal bearbeitenden Stellen eingebunden. Diese prüfen, ob Personalmaßnahmen (z. B. Versetzung, Kommandierung, Lehrgänge) geplant sind oder z. B. Anträge auf Statuswechsel, Laufbahnwechsel, Dienstzeitverlängerung zur Entscheidung anstehen. Sollte dies der Fall sein, ist die Bearbeitung dieser Personalmaßnahmen so lange auszusetzen, bis gesicherte Erkenntnisse über die gesundheitlichen Schädigungen und ihre Auswirkungen auf die weitere Verwendung feststehen. Das Ergebnis der Prüfung teilen die Personal bearbeitenden Stellen der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte mit.

202. Zusätzlich ist bei schweren Verletzungen/Verwundungen von Angehörigen des Geschäftsbereichs des BMVg, die Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg zu informieren. Diese ist gehalten, die für die betroffene Person zuständige Schwerbehindertenvertretung zu informieren.

203. Grundsätzlich veranlasst die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte, nachdem sie von einer möglichen Einsatzschädigung im Rahmen der in Nr. 201 genannten Meldungen erfahren hat, von Amts wegen die Feststellung, ob die betroffene Person unter die gesetzlichen Regelungen des EinsatzWVG fällt. Falls die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte erst durch einen Antrag (Muster - Anlage 9.2.1) der betroffenen Person von einer möglichen Einsatzschädigung erfährt, beginnt die Bearbeitung der personellen Angelegenheit mit Eingang des betreffenden Antrages bei der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte. Anträge auf Leistungen nach dem EinsatzWVG sind formlos über die nächste Disziplinarvorgesetzte oder den nächsten Disziplinarvorgesetzten unmittelbar der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte vorzulegen. Insbesondere ist im Antrag anzuführen,

- bei welchem Auslandseinsatz sich die Antragstellerin oder der Antragsteller die gesundheitliche Schädigung zugezogen hat,
- welche Leistungen nach dem EinsatzWVG im Einzelnen beantragt werden,
- ob bereits ein Verfahren zur Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung (WDB) beim BAPersBw in dieser Angelegenheit eingeleitet wurde bzw. eine Entscheidung darüber vorliegt; die Bearbeitungsnummer ist mitzuteilen.

⁴ Strategic Air Medical Evacuation

Als Anhalt dient das in Anlage 9.2.1 aufgenommene Beispiel für einen Antrag.

204. Die oder der Disziplinarvorgesetzte stellt sicher, dass die Anträge entsprechend begründet werden, und leitet diese unmittelbar an die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte weiter. Wertende Stellungnahmen, die einer Entscheidung der zuständigen Stelle vorgeifen würden und bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine falsche Erwartungshaltung erzeugen könnten, sind nicht abzugeben. Beantragt die Soldatin bzw. der Soldat zugleich das Anlegen eines WDB-Blattes, hat die oder der Disziplinarvorgesetzte die Soldatin oder den Soldaten gemäß Erlass „Erfassung einer Wehrdienstbeschädigung durch die Truppe und Feststellung ihrer gesundheitlichen Folgen“ an die zuständige Truppenärztin oder den zuständigen Truppenarzt zu verweisen. Die Disziplinarvorgesetzte bzw. der Disziplinarvorgesetzte ist darüber hinaus verpflichtet, noch ermittelbare Tatsachen, die zu dem Unfall oder zu der Erkrankung geführt haben, zu sichern und ggf. Zeugenvernehmungen durchzuführen.

Die oder der nächste Disziplinarvorgesetzte informiert über die Antragstellung

- die nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte oder den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten sowie
- nach Maßgabe des jeweiligen des jeweiligen Führungskommandos H/Lw/Mar/SKB/CIR/SanDstBw die weiteren höheren Vorgesetzten und
- die zuständige Personal bearbeitende Stelle.

205. Die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte bestätigt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller über die Disziplinarvorgesetzte bzw. den Disziplinarvorgesetzten den Eingang des Antrages. Anschließend prüft die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte die Angaben der Antragstellerin bzw. des Antragstellers anhand der gespeicherten Daten im Personalwirtschaftssystem. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller an dem im Antrag angeführten Auslandseinsatz teilgenommen hat. Bei Bedarf fordert die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte die Grundakte der Antragstellerin oder des Antragstellers über die Personal bearbeitende Stelle an.

206. Steht fest, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller an besagtem Auslandseinsatz teilgenommen hat und sind die Umstände der Schädigung verifiziert, veranlasst die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte die

- Feststellung des Einsatzunfalls durch BAPersBw I 2.3.3,
- Einschätzung der gesundheitlichen Schädigung durch den Sanitätsdienst der Bundeswehr (wahrgenommen durch das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr II-2 – Kdo SanDstBw II-2) und ggf.
- Feststellung der Notwendigkeit von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr (wahrgenommen durch BAPersBw II 4.2). Dies erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Ausbildungsfähigkeit.

2.2 Feststellung des Einsatzunfalls

207. Anknüpfungspunkt für alle Regelungen im EinsatzWVG sind die Begriffe Einsatzunfall und gesundheitliche Schädigungen, die bei einem Einsatzunfall erlittenen Schädigungen vergleichbar sind. Die Feststellung hierzu trifft BAPersBw PA 1.3 (Nr. 107). Reicht der ermittelte Sachverhalt für eine derartige Feststellung nicht aus, wird auf die im WDB-Verfahren getroffenen Feststellungen zurückgegriffen. Im WDB-Verfahren wird die Kausalität zwischen gesundheitlicher Schädigung und Auslandseinsatz sowie die Auswirkung der Funktionsbeeinträchtigung aufgrund der gesundheitlichen Schädigung festgestellt. Das Feststellungsergebnis teilt BAPersBw PA 1.3 der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte mit.

2.3 Feststellung der gesundheitlichen Schädigung

208. Durch den Sanitätsdienst der Bundeswehr wird festgestellt, ob es sich bei der geltend gemachten Gesundheitsstörung um eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung handelt. Ist die gesundheitliche Schädigung nicht nur geringfügig, beurteilt der Sanitätsdienst der Bundeswehr darüber hinaus, ob durch eine Behandlung eine Verbesserung der gesundheitlichen Schädigung erreicht werden kann und wie lange die medizinische Rehabilitation voraussichtlich andauern wird.

209. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sind nach Abschluss der Behandlung der gesundheitlichen Schädigung zunächst durch den Sanitätsdienst der Bundeswehr auf Dienstfähigkeit im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 des EinsatzWVG zu begutachten. Ist die Dienstfähigkeit gegeben, ist zugleich aus medizinischer Sicht zu beurteilen, ob die bisherige Verwendung weiter ausgeübt werden kann, wenn dies nicht der Fall ist, welche Verwendung in Zukunft noch ausgeübt werden kann.

210. Steht fest, dass die Ziele der Schutzzeit (Nr. 115) aufgrund einer fortdauernden Dienstunfähigkeit der einsatzgeschädigten Berufssoldatin bzw. des einsatzgeschädigten Berufssoldaten voraussichtlich nicht mehr erreicht werden können, ist nach dem EinsatzWVG auf Weisung der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte das Ende der Schutzzeit durch die zuständige Entlassungsdienststelle festzustellen. Anschließend ist das Dienstverhältnis nach den festgelegten Verfahren wegen Dienstunfähigkeit zu beenden.

211. Bei einsatzgeschädigten Soldatinnen und Soldaten, die in einem auf Zeit angelegten Wehrdienstverhältnis stehen (Soldatinnen auf Zeit bzw. Soldaten auf Zeit sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b Soldatengesetz (SG) oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt SG leisten) ist ebenfalls nach Abschluss der medizinischen Behandlung festzustellen, ob sie dienstfähig im Sinne § 7 Absatz 1 Satz 4 des EinsatzWVG sind. Diese Feststellung trifft auf Veranlassung der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte, wie bei den Berufssoldatinnen oder Berufssoldaten, der Sanitätsdienst der Bundeswehr. Ist Dienstfähigkeit gegeben, ist zugleich aus medizinischer Sicht bei Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit zu beurteilen, ob die bisherige Verwendung weiter ausgeübt werden kann oder welche Verwendungen in Zukunft noch ausgeübt werden können.

212. Bei Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt SG leisten, ist darüber hinaus festzustellen, ob sie aus medizinischer Sicht ihren bisherigen Beruf weiter ausüben können oder eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben möglich ist. Bei dieser Beurteilung kann der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr gegenüber dem Sanitätsdienst der Bundeswehr Unterstützung bei berufskundlichen Fragen, z.B. zum körperlichen, psychischen oder intellektuellen Anforderungsprofil bestimmter Berufsbilder, leisten und wenn notwendig, eine Berufseignungsuntersuchung im Rahmen der Amtshilfe durch die zuständige Agentur für Arbeit oder bei anderen geeigneten Instituten durchführen lassen. Die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte ist über die Feststellungsergebnisse sowie über die Beendigung der Gewährung von medizinischen Leistungen zu informieren. Die zuständige Entlassungsdienststelle wird darüber durch die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte informiert.

2.4 Gewährung von Leistungen zur beruflichen Qualifizierung

213. Die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte veranlasst neben der Feststellung des Einsatzunfalls und den Feststellungen zur gesundheitlichen Schädigung über BAPersBw II 2.2 auch die Prüfung durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr, ob die einsatzgeschädigte Person Leistungen zur beruflichen Qualifizierung benötigt, um ihre Erwerbsfähigkeit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und dadurch die Aufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach dem EinsatzWVG oder eine sonstige Eingliederung in das Berufsleben zu erreichen (§ 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1 des EinsatzWVG).

214. Entscheidender Zeitpunkt für die Bestimmung dessen, was die bisherige berufliche Tätigkeit darstellt, ist zunächst der Einsatzunfall. Wer nach dem Einsatzunfall den Beruf wieder ausüben kann, den er vor dem Einsatzunfall ausgeübt hat, bedarf keiner (besonderen) beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen. Die bisherige berufliche Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 1 des EinsatzWVG ist bei Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit grundsätzlich die Tätigkeit als Soldatin oder Soldat.

215. Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit benötigen unabhängig vom EinsatzWVG grundsätzlich berufsfördernde Maßnahmen, um im Anschluss an das Wehrdienstverhältnis in das zivile Erwerbsleben eingegliedert werden und eine zivilberufliche Tätigkeit ausüben zu können. Aus diesem Grund enthält das SVG (Zweiter Teil, Abschnitt I) Leistungen der schulischen und beruflichen Bildung. Die Ansprüche des SVG und des EinsatzWVG sind im Hinblick auf die Eingliederung in das zivile Arbeitsleben gleichartig im Sinn des § 3 Absatz 1 des EinsatzWVG. Leistungen nach § 3 des EinsatzWVG sind also nur erforderlich, wenn die Regelungen des SVG für eine Eingliederung nicht ausreichen.

216. Die Feststellung, ob Leistungen zur beruflichen Qualifizierung notwendig sind, um die bisherige berufliche Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach dem EinsatzWVG oder eine sonstige Eingliederung in

das Berufsleben zu erreichen, trifft BAPersBw II 2.2 nach Abstimmung mit dem Sanitätsdienst der Bundeswehr. Wird festgestellt, dass die geschädigte Person Leistungen zur beruflichen Qualifizierung benötigt, sind der Leistungsumfang und die voraussichtliche Dauer durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr in einem fortzuschreibenden Förderungsplan festzuhalten. Die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte ist über die Feststellungsergebnisse und über den Fortgang der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie über die Beendigung der Gewährung von Leistungen zur beruflichen Qualifizierung zu informieren. Die zuständige Entlassungsdienststelle wird darüber durch die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte informiert.

217. Sollte im Hinblick auf die weitere Verwendung als Soldatin oder Soldat eine militärfachliche Ausbildung erforderlich werden, hat die Personal bearbeitende Stelle die Teilnahme zu veranlassen.

2.5 Regelungen zur Schutzzeit

218. Steht fest, dass eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung infolge eines Einsatzunfalls vorliegt und die einsatzgeschädigte Person weiterhin medizinische Leistungen oder Leistungen zur beruflichen Qualifizierung benötigt, um die Aufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach dem EinsatzWVG oder eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben zu erreichen, tritt die einsatzgeschädigte Person kraft Gesetzes in die Schutzzeit ein.

219. Die Schutzzeit endet mit der Feststellung, dass die Ziele nach § 4 Absatz 1 des EinsatzWVG erreicht sind oder voraussichtlich nicht mehr erreicht werden können.

220. Die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte teilt der einsatzgeschädigten Soldatin oder dem einsatzgeschädigten Soldaten über die zuständige Disziplinarvorgesetzte oder den zuständigen Disziplinarvorgesetzten mit einem Informationsschreiben gegen Empfangsbekanntnis den Eintritt in die Schutzzeit mit. Gleichzeitig wird sie oder er über die mögliche Dauer der Schutzzeit, die Beendigungsgründe und die Rechtsstellung während der Schutzzeit informiert. Über den Eintritt in die Schutzzeit ist die Personal bearbeitende Stelle zu informieren. Diese hat sicherzustellen, dass die einsatzgeschädigte Person während der Schutzzeit in Personalauswahlentscheidungen (Nr. 118) einbezogen wird. Die Personal bearbeitende Stelle hat alle die einsatzgeschädigte Person betreffend beabsichtigten Personalmaßnahmen vorab der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte zu berichten. Darüber hinaus sind der Sanitätsdienst der Bundeswehr, der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr und der Sozialdienst der Bundeswehr zu informieren, dass die einsatzgeschädigte Person den gesetzlichen Regelungen zur Schutzzeit unterliegt.

221. Die Beurteilung von Einsatzgeschädigten ist während der Schutzzeit, die ausschließlich der medizinischen und beruflichen Rehabilitation dient, grundsätzlich ausgeschlossen. Die Personal bearbeitende Stelle hat generell auf die Vorlage planmäßiger Beurteilungen während der Schutzzeit gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/50 „Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundes-

wehr“, Nummer 205 Buchstabe b zu verzichten und bei der Nachzeichnung des militärischen Werdeganges entsprechend des Zentralerlasses B-1336/2 „Förderung vom Dienst freigestellter Soldatinnen und Soldaten“ zu verfahren. Gemäß der A-1340/50 Nummer 203 Buchstabe d ist die planmäßige Beurteilung ohne Entscheidung der Personal bearbeitenden Stelle von den zuständigen Vorgesetzten vorzuziehen, wenn diese oder die zu Beurteilenden innerhalb von sechs Monaten vor dem Vorlagetermin einer planmäßigen Beurteilung eine Schutzzeit nach dem EinsatzWVG antreten, die nach dem Vorlagetermin endet.

222. Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 des EinsatzWVG ist die Schutzzeit grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt. Diese Frist beginnt mit dem Beginn der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen.

223. Sind die Ziele der Schutzzeit⁵ erreicht, ist die Schutzzeit zu beenden. Das Gleiche gilt, wenn festgestellt wird, dass die Ziele der Schutzzeit voraussichtlich nicht mehr erreicht werden können. Im Einzelfall kann dies die Beendigung des Dienstverhältnisses der oder des Einsatzgeschädigten zur Folge haben. Dies gilt z. B. dann, wenn sich die oder der Einsatzgeschädigte in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art gemäß § 6 Absatz 1 des EinsatzWVG befindet (Nr. 119). Die Schutzzeit endet spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Das Ende der Schutzzeit ist der einsatzgeschädigten Person schriftlich durch die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte mitzuteilen.

224. Das EinsatzWVG ermöglicht eine Verlängerung der Schutzzeit, wenn ein Erfolg innerhalb von weiteren drei Jahren zu erwarten ist. Ohne eine solche Befristung ginge der Bezug zu den in § 4 Absatz 1 genannten Zielen der Schutzzeit verloren. Die Schutzzeit diene dann lediglich dem Erhalt von Bezügen oder Arbeitsentgelt. Dem Zweck der finanziellen Absicherung wurde bereits mit dem Einsatzversorgungsgesetz Rechnung getragen. Sollte es im Einzelfall notwendig werden, die Schutzzeit über den grundsätzlich vorgesehenen Höchstzeitraum von fünf Jahren (§ 4 Absatz 3 Satz 3 des EinsatzWVG) ausnahmsweise zu verlängern, wird diese Entscheidung durch BMVg P II 1 getroffen. Vor der Entscheidung ist die Bewertung der für die medizinischen oder beruflichen Leistungen zuständigen Stellen einzuholen.

225. Das Ende der Schutzzeit wird durch die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte festgestellt.

226. Die Regelungen für die Schutzzeit gelten auch für einsatzgeschädigte Berufssoldatinnen und einsatzgeschädigte Berufssoldaten. Liegt keine Dienstunfähigkeit vor, werden sie im bestehenden Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder als Berufssoldat weiter verwendet. Ein Statuswechsel ist nach dem EinsatzWVG nicht vorgesehen.

227. Die zuständigen Personal bearbeitenden Stellen gewährleisten, dass Einsatzgeschädigte während der Schutzzeit wegen durch den Einsatzunfall bedingter Dienstunfähigkeit nur auf eigenen

⁵ Ziel der Schutzzeit ist die Gewährleistung einer späteren beruflichen Tätigkeit und nicht ein lückenloser Übergang aus der Ausbildungs- in die Pensionsphase.

Antrag in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden (vgl. § 4 Absatz 2 des EinsatzWVG). Entsprechende Anträge sind gemäß gültigen Regelungen zur Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit zu bearbeiten. Die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte ist durch die zuständige Personal bearbeitende Stelle zu informieren, wenn eine einsatzgeschädigte Person ihre Versetzung in den Ruhestand oder ihre Entlassung wegen Dienstunfähigkeit beantragt.

2.6 Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen

228. Da die Schutzzeit unter Umständen länger andauern kann, sind nach § 5 Absatz 1 des EinsatzWVG die Einsatzgeschädigten vor Beeinträchtigungen ihres beruflichen Werdegangs zu schützen.

229. Die Personal bearbeitenden Stellen haben durch Einbeziehung in die entsprechenden Personalauswahlentscheidungen zu gewährleisten, dass die Betroffenen auch während der Schutzzeit befördert oder in eine höhere Planstelle eingewiesen werden können. Dieses betrifft auch Soldatinnen und Soldaten, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art gemäß § 6 Absatz 1 des EinsatzWVG befinden. Im Hinblick auf die Einbeziehung Einsatzgeschädigter in Personalauswahlentscheidungen ist entsprechend B-1336/2 zu verfahren.

230. Die Regelungen über die Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen gelten auch für sich in der Schutzzeit befindende einsatzgeschädigte Berufssoldatinnen und einsatzgeschädigte Berufssoldaten.

231. Darüber hinaus gibt § 5 Absatz 2 des EinsatzWVG vor, dass Einsatzgeschädigte, die sich in der Schutzzeit befinden, auch in ihrem zivilberuflichen Werdegang beim Bund nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Personal bearbeitenden Stellen haben durch Einbeziehung in die entsprechenden Personalauswahlentscheidungen zu gewährleisten, dass die Betroffenen während der Schutzzeit befördert, in eine höhere Planstelle eingewiesen oder höhergruppiert werden können. Damit wird die Gleichbehandlung aller Personengruppen, die ein erhöhtes Verletzungsrisiko während der Auslandsverwendungen tragen, sichergestellt.

232. Weiterverpflichtungen allein zur Klärung, ob ein Einsatzunfall vorliegt, sind unzulässig. Andernfalls käme es zu einer nicht gerechtfertigten Privilegierung von Personen, die kurz vor Dienstzeitende eine Einsatzschädigung behaupten und so die rechtlich gebotene Beendigung des Wehrdienstverhältnisses vermeiden oder hinausschieben könnten. Soweit die Soldatin oder der Soldat erkennbar eine Weiterverpflichtung anstrebt, ist folglich unter Außerachtlassung des Aspekts Einsatzschädigung nach allgemeinen Grundsätzen und Verfahren vorzugehen. Auf § 40 Absatz 2 SG und die Zentrale Dienstvorschrift A-1420/13 „Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit und Festsetzung der Dienstzeit (Berufungserlass)“ wird verwiesen.

2.7 Wehrdienstverhältnis besonderer Art

233. Mit § 6 Absatz 1 des EinsatzWVG wird dem Umstand Rechnung getragen, dass einsatzgeschädigte Soldatinnen und einsatzgeschädigte Soldaten oft nicht in einem auf Lebenszeit begründeten, sondern in einem zeitlich befristeten Wehrdienstverhältnis stehen, das während der Schutzzeit durch Zeitablauf enden kann. Betroffen sein können neben Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt SG leisten. Mit dem für die Beendigung des bisherigen Wehrdienstverhältnisses vorgesehenen Zeitpunkt wird kraft Gesetzes ein sich zeitlich unmittelbar anschließendes neues Wehrdienstverhältnis besonderer Art begründet. Diese Wirkung tritt nur dann nicht ein, wenn die Soldatin oder der Soldat durch einen schriftlichen Widerspruch rechtzeitig zu erkennen gibt, dass ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nicht gewünscht wird. Die nach § 75 Absatz 6 SG oder nach § 29a des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) ansonsten gesetzlich vorgesehene Möglichkeit zur Verlängerung der Wehrdienstdauer gilt in diesen Fällen nicht.

234. Die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte teilt der einsatzgeschädigten Person rechtzeitig vor Ablauf des auf Zeit angelegten Dienstverhältnisses schriftlich über die zuständige Disziplinarvorgesetzte oder den zuständigen Disziplinarvorgesetzten mit, dass sie mit Ablauf ihres auf Zeit angelegten Dienstverhältnisses in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art eintreten wird, wenn sie diesem nicht widerspricht. Das Schreiben ist gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen. Auf dem Empfangsbekanntnis hat die einsatzgeschädigte Person schriftlich anzugeben, ob sie dem Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art widerspricht. Gleichzeitig wird sie über die mögliche Dauer dieses Wehrdienstverhältnisses, die Beendigungsgründe und ihre Rechtsstellung informiert.

235. Sollte die einsatzgeschädigte Person nicht schriftlich widersprechen, veranlasst die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte

- die Information der truppdienstlichen Vorgesetzten der einsatzgeschädigten Person,
- die Information der zukünftigen Personal bearbeitenden Stelle über den Eintritt der einsatzgeschädigten Person in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art,
- die Bereitstellung der notwendigen Planstelle zur besonderen Verwendung (Zentrale Dienstvorschrift A-1360/4 „Inanspruchnahme von Planstellen z.B.V. und Planstellen z.B.V. – Schüleretat für Soldatinnen und Soldaten“),
- eine Mitteilung an die Besoldung zahlende Stelle und
- bei Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt SG leisten die Erfassung der für die Aufnahme der Besoldung notwendigen Daten im Personalwirtschaftssystem durch die Personal bearbeitende Stelle.

Diese wird durch die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte erstellt. Eine Frist ist dabei nicht einzuhalten. Der Entlassungstermin ist so zu legen, dass alle durchzuführenden administrativen Entlassungsformalitäten rechtzeitig erledigt werden können.

2.8 Weiterverwendung als Berufssoldatin oder Berufssoldat

240. Einsatzgeschädigte Soldatinnen und einsatzgeschädigte Soldaten, die nicht in einem auf Lebenszeit begründeten Wehrdienstverhältnis stehen und deren Erwerbsfähigkeit infolge des Einsatzunfalls am Ende der Schutzzeit um mindestens 30 Prozent gemindert ist (Nrn. 107, 119), haben bei Beendigung der Schutzzeit einen Anspruch auf Übernahme in ein Wehrdienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat. Weitere Voraussetzungen sind, dass sie nicht dienstunfähig sind und sich in einer an die Schutzzeit anschließenden sechsmonatigen Probezeit für das Dienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat bewährt haben. Die Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten ist nicht vom Erreichen der in § 39 SG vorgeschriebenen Dienstgrade abhängig. Eine durch den Einsatzunfall verursachte verringerte gesundheitliche Eignung ist kein Grund, von der Übernahme als Berufssoldatin oder Berufssoldat abzusehen, solange die einsatzgeschädigte Soldatin oder der einsatzgeschädigte Soldat im Rahmen vorhandener Strukturen (Dienstposten) noch ausbildungs- und dienstgradgerecht verwendet werden kann. Ungeachtet der bei einsatzgeschädigten Soldatinnen und einsatzgeschädigten Soldaten vorauszusetzenden militärischen Fähigkeiten und Erfahrungen in ihrem Dienstgrad haben sie ihre Eignung in einer sechsmonatigen Probezeit nachzuweisen. Eine Übernahme in ein Wehrdienstverhältnis als Berufssoldatin oder Berufssoldat erfolgt nach § 4 der Soldatenlaufbahnverordnung mit dem Dienstgrad, welcher der einsatzgeschädigten Soldatin oder dem einsatzgeschädigten Soldaten in der Bundeswehr verliehen worden ist, und grundsätzlich in der Laufbahn, der sie oder er angehört.

241. Endet das bisherige Wehrdienstverhältnis einsatzgeschädigter Soldatinnen oder einsatzgeschädigter Soldaten wegen Zeitablaufs während der Probezeit, treten sie kraft Gesetzes in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art ein, um sicherzustellen, dass für die Probezeit ein Wehrdienstverhältnis fortbesteht.

242. Für die Einleitung eines Verfahrens der Weiterverwendung als Berufssoldatin oder Berufssoldat ist es erforderlich, dass die einsatzgeschädigte Person ihre Weiterverwendung schriftlich unmittelbar bei der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte beantragt. Zur Information der truppdienstlichen Vorgesetzten ist eine Kopie auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Personal bearbeitende Stelle wird von der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte informiert.

243. Der Anspruch auf Weiterverwendung als Berufssoldatin oder Berufssoldat ist nach § 7 Absatz 1 des EinsatzWVG an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die einsatzgeschädigte Person muss dienstfähig im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 4 des EinsatzWVG sein,

- ihre Erwerbsfähigkeit muss am Ende der Schutzzeit um mindestens 30 Prozent infolge des Einsatzunfalls gemindert sein,
- sie muss Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein,
- sie muss Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
- sie muss die charakterliche und geistige Eignung besitzen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Berufssoldat (BS) erforderlich sind und
- es dürfen keine Berufungshindernisse nach § 38 SG vorliegen.

244. Da die Berufung zum BS nicht von dem in § 39 SG vorgeschriebenen Dienstgrad abhängig ist, können auch Soldatinnen und Soldaten aus den Laufbahnen der Mannschaften und Fachunteroffiziere in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin bzw. eines Berufssoldaten berufen werden. Für Mannschaften ist die Vollendung des 54. Lebensjahres als besondere Altersgrenze i. S. d. § 45 Absatz 2 SG festgesetzt worden.

245. Nach Vorlage der Mitteilungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr, dass die medizinische und berufliche Rehabilitation abgeschlossen sind, veranlasst die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte die Feststellung über die Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Einsatzunfalls durch BAPersBw PA 2.1.

246. Die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte veranlasst weiterhin über die Disziplinarvorgesetzte oder den Disziplinarvorgesetzten, dass der Sanitätsdienst der Bundeswehr die Dienstfähigkeit der einsatzgeschädigten Person in der jeweiligen Verwendung im Sinne von § 7 Absatz 1 des EinsatzWVG truppenärztlich feststellt und das Ergebnis in einer „Ärztlichen Mitteilung für die Personalakte, gleichzeitig Änderungsmeldung (Belegart 90/5)“ festhält. Anstelle der in § 37 Absatz 1 Nummer 3 SG geforderten körperlichen Eignung tritt bei Einsatzgeschädigten die Dienstfähigkeit. Dies stellt sicher, dass an Einsatzgeschädigte niedrigere Eignungsanforderungen für die Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten gestellt werden können als an andere Soldatinnen und Soldaten. Grundsatz bei der Beurteilung der Dienstfähigkeit ist: Einsatzgeschädigte müssen auch bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 Prozent noch Dienst auf einem entsprechend ihrem Dienstgrad dotierten Dienstposten leisten können.

247. Liegen alle Feststellungsergebnisse vor und erfüllt die einsatzgeschädigte Person alle in § 7 Absatz 1 des EinsatzWVG genannten Voraussetzungen für die Festlegung der sechsmonatigen Probezeit zur Feststellung der Eignung für das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten, ist die Schutzzeit zu beenden und die sechsmonatige Probezeit anzuordnen. Darüber sind die einsatzgeschädigte Person sowie ihre Dienststelle durch die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte schriftlich in Kenntnis zu setzen.

248. Die oder der nächste Disziplinarvorgesetzte hat zur Feststellung der Eignung für das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten unverzüglich nach Abschluss der Probezeit

erneut die Dienstfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers im Sinne von § 7 Absatz 1 des EinsatzWVG truppenärztlich feststellen zu lassen und das Ergebnis in einer „Ärztlichen Mitteilung für die Personalakte, gleichzeitig Änderungsmeldung (BA 90/5)“ dokumentieren zu lassen. Zusätzlich haben die nächsten Disziplinarvorgesetzten unmittelbar nach Abschluss der Probezeit formlos eine Bewertung (Probezeitbewertung) abzugeben, in welchem Umfang die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Probezeit trotz der gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkungen die verwendungsbezogenen Anforderungen erfüllt und sich als charakterlich geeignet erwiesen hat. Die nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten haben zu dieser Probezeitbewertung Stellung zu nehmen. Die Bewertung und die Stellungnahme sind der einsatzgeschädigten Person aktenkundig zu eröffnen. Die in der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/50, Nummern 618 bis 621 festgelegten Bestimmungen zur Anhörung und Erörterung sind dabei zu beachten. Die Probezeitbewertung und das truppenärztliche Begutachtungsergebnis zur Dienstfähigkeit im Sinne § 7 Absatz 1 des EinsatzWVG (BA 90/5) sind anschließend unverzüglich der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte vorzulegen. Über eine Berufung in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten wird nach Eingang der vorgenannten Unterlagen durch BAPersBw ZS 2.3 – Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte entschieden.

249. Nach § 7 Absatz 2 des EinsatzWVG ist die erneute Berufung einsatzgeschädigter Soldatinnen und einsatzgeschädigter Soldaten, die sich vor ihrer Verwendung im Wehrdienstverhältnis bereits im Ruhestand befunden haben oder die eine soldatische Altersgrenze nach § 45 SG erreicht oder überschritten haben, ausgeschlossen. Beispiel: Eine Weiterverwendung im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten eines 59-jährigen Hauptmanns der Reserve ist ausgeschlossen, weil dieser die in § 45 Absatz 2 SG festgesetzte besondere Altersgrenze (Vollendung des 56. Lebensjahres) bereits überschritten hat.

2.9 Weiterverwendung als Beamtin oder Beamter

250. Einsatzgeschädigte Soldatinnen und Soldaten, die in einem nicht auf Dauer angelegten Wehrdienstverhältnis stehen, können, bei einer mindestens 30-prozentigen durch den Einsatzunfall verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit, nach dem Ende der Schutzzeit statt einer Weiterverwendung als Berufssoldatin oder Berufssoldat eine Weiterverwendung als Beamtin oder als Beamter im Geschäftsbereich des BMVg schriftlich beantragen, wenn sie die nötige Laufbahnbefähigung besitzen oder im Rahmen der Schutzzeitregelungen erwerben. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung (BLV) sind die Laufbahnen den Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zugeordnet.

Die Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zu einer bestimmten Laufbahn sind in § 17 des Bundesbeamtengesetzes festgeschrieben und in § 6 ff. der BLV konkretisiert. Danach wird nach einheitlichen Zulassungsvoraussetzungen für alle Laufbahnen zwischen zwei Alternativen bei der Feststellung der Laufbahnbefähigung unterschieden. Während die Befähigung zu einer Laufbahn einerseits durch Anerkennung (unter den in der BLV genannten Voraussetzungen) erfolgen kann, wird sie jedoch in aller Regel

durch eine Laufbahnprüfung auf der Grundlage eines Vorbereitungsdienstes erworben. Die geforderten Voraussetzungen (z. B. Schulabschluss, Berufsausbildung, Laufbahnausbildung, Studium) können im Rahmen der beruflichen Qualifizierung erfüllt werden. Darüber hinaus darf keine Dienstunfähigkeit im beamtenrechtlichen Sinne vorliegen, d. h. die Bewerberin oder der Bewerber muss zumindest teilweise zur Aufgabenerfüllung in der betreffenden Laufbahn in der Lage sein (Teildienstfähigkeit). Abweichend von der laufbahnrechtlichen einheitlichen Probezeit von drei Jahren, beträgt die Probezeit in Fällen der Weiterverwendung infolge Einsatzunfalls sechs Monate. Es ist sicherzustellen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller vor Beginn der jeweiligen Laufbahnausbildung umfassend über die Weiterverwendung im Dienstverhältnis einer Beamtin oder eines Beamten beraten wird.

2.10 Weiterverwendung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer

251. Einsatzgeschädigte Soldatinnen und Soldaten, die in einem nicht auf Dauer angelegten Wehrdienstverhältnis stehen, können bei einer mindestens 30-prozentigen, durch den Einsatzunfall verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit am Ende der Schutzzeit statt einer Weiterverwendung als Berufssoldatin oder Berufssoldat, Beamtin oder Beamter auch eine Weiterverwendung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des BMVg schriftlich beantragen, wenn sie über ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügen. Die grundsätzliche Eignung ist in einer sechsmonatigen Probezeit nachzuweisen. Im Falle der Einstellung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer richten sich Art und Inhalt der zu übertragenden Tätigkeiten nach der individuellen Eignung und den tatsächlichen Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Begründung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch die zuständige zivile Personal bearbeitende Stelle. Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Es ist sicherzustellen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller vor Beginn der Probezeit umfassend über die Weiterverwendung im Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers beraten wird.

3 Regelungen für frühere Soldatinnen und Soldaten

3.1 Grundsätzliches zur Fallbearbeitung

301. Nach § 6 Absatz 5 des EinsatzWVG können ausgeschiedene einsatzgeschädigte Soldatinnen und ausgeschiedene einsatzgeschädigte Soldaten, deren nicht auf Lebenszeit angelegtes Wehrdienstverhältnis durch Zeitablauf geendet hat oder aus diesem Grund beendet worden ist, einen Anspruch auf Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art haben, wenn ihre im Wehrdienstverhältnis erlittene gesundheitliche Schädigung erst nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses erkannt worden ist und die Schädigung ausschlaggebend für die Nichteingliederung in das Arbeitsleben ist. Mit der Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art soll die Herstellung der Dienst- oder Arbeitsfähigkeit für eine Weiterverwendung nach dem EinsatzWVG oder eine sonstige Eingliederung in das

Arbeitsleben ermöglicht werden. Damit werden bereits ausgeschiedene einsatzgeschädigte Soldatinnen und ausgeschiedene einsatzgeschädigte Soldaten so gestellt wie aktive einsatzgeschädigte Soldatinnen und einsatzgeschädigte Soldaten, denen aufgrund ihrer gesundheitlichen Schädigung eine Schutzzeit nach § 4 Absatz 1 des EinsatzWVG gewährt wird. Weitere Voraussetzungen für das Entstehen des Einstellungsanspruchs sind die im Soldatengesetz normierten allgemeinen Berufungsvoraussetzungen mit Ausnahme der nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 SG geforderten körperlichen Eignung.

302. Nach § 6 Absatz 6 des EinsatzWVG ist der Antrag auf Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Einsatzunfalls zu stellen (Ausschlussfrist). Anträge auf Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art bedürfen der Schriftform (§ 6 Absatz 5 Satz 1 EinsatzWVG). Bei einer Erkrankung beginnt die Ausschlussfrist im Zeitpunkt der erstmaligen ärztlichen Diagnose der Erkrankung, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt zumindest annehmen kann, dass die Erkrankung mit dem Einsatz zusammenhängt. Dies entspricht den Regelungen für die Meldung eines Unfallversorgungsleistungen nach dem SVG auslösenden Unfalls. Liegen Hinderungsgründe vor, den Antrag innerhalb dieser Frist zu stellen, oder konnte mit entsprechenden Unfallfolgen, die eine Wiedereinstellung begründen, innerhalb der Frist nicht gerechnet werden, gilt eine Zehnjahresfrist seit dem Eintritt des Einsatzunfalls. Diese Umstände müssen von den Betroffenen gleichzeitig mit dem Antrag glaubhaft gemacht werden. Sind Hinderungsgründe nicht mehr vorhanden, muss der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses oder nachdem mit wiedereinstellungsrelevanten Unfallfolgen gerechnet werden konnte gestellt werden (§ 6 Absatz 6 Sätze 3 und 4 EinsatzWVG). Die in Nrn. 703 – 705 festgelegten Übergangsregelungen sind hierbei zu beachten.

303. Anträge auf Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 Absatz 5 des EinsatzWVG sind formlos direkt der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte vorzulegen. Ein Beispiel für einen solchen Antrag enthält die Anlage 9.2.2. Der Eingang des Antrags wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich bestätigt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass über den Antrag vielfach erst nach Abschluss des WDB-Verfahrens entschieden werden kann, da im WDB-Verfahren die Kausalität zwischen gesundheitlicher Schädigung und Auslandseinsatz festgestellt wird. In diesem Zusammenhang wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller empfohlen, einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung einer WDB beim BAPersBw PA 2.1 zu stellen. Mit gleichem Schreiben erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Formular „Ausfüllbogen bei Antrag auf Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 Absatz 5 des EinsatzWVG – Anlage 9.1“ mit der Bitte um Rückgabe. Die Angaben in diesem Ausfüllbogen dienen der Prüfung des Einstellungsanspruches. Insbesondere werden damit Informationen zur derzeitigen Situation der Antragstellerin oder des Antragstellers abgefragt, die für die Bewertung erheblich sind, ob einer der Ausschlussstatbestände nach § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 bis 5 EinsatzWVG vorliegen könnte. Darüber hinaus wird die Antragstellerin oder der Antragsteller gebeten, aktuelle ärztliche Befunde, die nach Ausscheiden aus dem Wehrdienstverhältnis erstellt wurden, zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ist die Übersendung der

Personalakte der Antragstellerin oder des Antragstellers beim zuständigen Karrierecenter der Bundeswehr zu veranlassen.

304. Anhand der Personalakte sind die Angaben im Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers zu überprüfen. Dabei ist zunächst festzustellen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller an dem besagten Auslandseinsatz teilgenommen hat. Enthält die Personalakte keine diesbezüglichen Unterlagen (z. B. Kommandierungsverfügung, Einberufungsbescheid zur besonderen Auslandsverwendung), aus denen zweifelsfrei die Teilnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers an besagter Auslandsverwendung hervorgeht, sind die notwendigen Informationen über die frühere Dienststelle der Antragstellerin oder des Antragstellers zu beschaffen.

305. In einem weiteren Schritt ist festzustellen, ob das Dienstverhältnis der Antragstellerin oder des Antragstellers durch Zeitablauf geendet hat oder aus diesem Grund beendet worden ist. Sollte zum Beispiel die Antragstellerin oder der Antragsteller nach § 55 Absatz 5 SG fristlos aus der Bundeswehr entlassen worden sein, schließt dies bereits eine Wiedereinstellung nach § 6 Absatz 5 des EinsatzWVG aus. Das Dienstverhältnis dieser Antragstellerin oder Antragstellers hat nicht durch Zeitablauf, also durch Ablauf der Verpflichtungszeit geendet, sondern vorzeitig vor Zeitablauf. Zusätzlich ist nach § 6 Absatz 5 Satz 3 Nummer 5 des EinsatzWVG festzustellen, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller schon einmal in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art eingestellt wurde und dieses bereits wieder beendet wurde.

306. Steht fest, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller an dem angegebenen Auslandseinsatz teilgenommen hat und die Voraussetzungen nach Nr. 305 vorliegen, veranlasst die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte

- die Prüfung, ob ein Einsatzunfall vorliegt, und die Feststellung, ob bereits Einsatzversorgung nach § 63f des SVG gewährt worden ist (Nr. 107), sowie
- die Einschätzung der gesundheitlichen Schädigung durch den Sanitätsdienst der Bundeswehr.

Dabei wird den vorgenannten Stellen eine Kopie der Antragsunterlagen einschließlich des Ausfüllbogens übersandt.

3.2 Feststellung eines Einsatzunfalls

307. Nummer 208 gilt entsprechend. Das Feststellungsergebnis wird der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte durch BAPersBw PA 1.3 mitgeteilt.

3.3 Feststellung der gesundheitlichen Schädigung

308. Durch den Sanitätsdienst der Bundeswehr ist gleichzeitig festzustellen, ob es sich bei der geltend gemachten Gesundheitsstörung um eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung handelt. Dabei ist anhand der Gesundheitsunterlagen zu überprüfen, ob die im Antrag angeführten Gesundheitsschädigungen nicht schon vor Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis festgestellt und behandelt wurden.

Ist die gesundheitliche Schädigung nicht nur geringfügig, beurteilt der Sanitätsdienst der Bundeswehr darüber hinaus, ob durch eine Behandlung eine Verbesserung der gesundheitlichen Schädigung überhaupt erreicht werden kann und wie lange die medizinische Rehabilitation voraussichtlich andauern wird. Zusätzlich beurteilt der Sanitätsdienst der Bundeswehr, ob die gesundheitliche Schädigung ausschlaggebend für die Nichteingliederung in das Arbeitsleben war oder die gesundheitliche Schädigung eine bereits erfolgte Eingliederung in das Arbeitsleben nicht behindert. Hierbei beteiligt der Sanitätsdienst der Bundeswehr den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr bei berufskundigen Fragen, z. B. zum körperlichen, psychischen oder intellektuellen Anforderungsprofil bestimmter Berufsfelder. Der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr kann eine Berufseignungsuntersuchung im Rahmen der Amtshilfe durch die zuständige Agentur für Arbeit durchführen lassen. Die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte ist über die Feststellungsergebnisse zu informieren, sofern die oder der Betroffene zustimmt.

3.4 Gewährungen von Leistungen zur beruflichen Qualifizierung

309. Steht ein Einsatzunfall nach § 63c des SVG fest, veranlasst die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte über BAPersBw II 2.2 die Prüfung durch den Berufsförderungsdienst, ob die einsatzgeschädigte Person Leistungen zur beruflichen Qualifizierung benötigt, um ihre Erwerbsfähigkeit entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und dadurch die Aufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach dem EinsatzWVG oder eine sonstige Eingliederung in das Berufsleben zu erreichen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art das Erreichen der beruflichen Qualifizierung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der medizinischen Begutachtung erwarten lässt. Wird festgestellt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Leistungen zur beruflichen Qualifizierung benötigt, sind der Leistungsumfang und die voraussichtliche Dauer in einem fortzuschreibenden Förderungsplan festzuhalten. Die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte ist über das Feststellungsergebnis und über den Fortgang der beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie über die Beendigung der Gewährung von Leistungen zur beruflichen Qualifizierung zu informieren.

3.5 Wehrdienstverhältnis besonderer Art

310. Sind die Voraussetzungen des EinsatzWVG erfüllt, besteht ein gesetzlicher Wiedereinstellungsanspruch. Die Wiedereinstellung ist unverzüglich einzuleiten. Über den Wiedereinstellungsantrag wird durch Bescheid entschieden. Dabei handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der nach § 43 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Bekanntgabe wirksam wird. Allerdings beginnt das Wehrdienstverhältnis besonderer Art nicht mit der Bekanntgabe des Bescheides, sondern erst mit Dienstantritt (vgl. § 2 Absatz 1 Nummer 4 SG). Die rückwirkende Begründung eines Wehrdienstverhältnisses ist nicht möglich. Dies gilt auch für das Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach dem EinsatzWVG.

311. Vor Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art werden grundsätzlich in Abstimmung mit der einsatzgeschädigten Person festgelegt:

- der zukünftige Dienstort,
- die zukünftige Einheit und
- das Dienstantrittsdatum.

Die zuständige Organisationseinheit wird durch die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte über die Einstellung informiert und hat daraufhin alle notwendigen Schritte für die Aufnahme der einsatzgeschädigten Person in der Bundeswehr zu treffen (z. B. dass die einsatzgeschädigte Person nach Dienstantritt truppenärztlich untersucht wird, falls notwendig (teil-)eingekleidet wird, einen Truppenausweis erhält und im Personalwirtschaftssystem mit allen notwendigen personenbezogenen Daten erfasst wird). Die zukünftige Organisationseinheit nimmt während der Vorbereitung der Einstellung nur eine Betreuungsfunktion wahr. Dennoch sind die künftigen nächsten Disziplinarvorgesetzten in truppendienstlichen – einschließlich aller die Personalführung betreffenden – Angelegenheiten primäre Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner der Betroffenen vor Ort. In allen sozialen Angelegenheiten, insbesondere in Umsetzung des EinsatzWVG, steht den betroffenen Soldatinnen und Soldaten wie auch deren Vorgesetzten der regional zuständige Sozialdienst der Bundeswehr als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der für das Verfahren zuständigen Stellen bleiben von der Beratung und Betreuung durch den Sozialdienst der Bundeswehr unberührt. Ob die oder der Betroffene am Dienst teilnimmt, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte veranlasst die Bereitstellung der notwendigen Planstelle z.B.V. und informiert das Bundesverwaltungsamt (Besoldung zahlende Stelle) über die Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art. Darüber hinaus ist die einsatzgeschädigte Person anzuschreiben und aufzufordern, ihren Dienst zu dem festgelegten Termin am festgelegten Ort anzutreten. Mit Dienstantritt befindet sich die einsatzgeschädigte Person in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art und zugleich in der Schutzzeit. Die weitere Bearbeitung erfolgt wie bei einer aktiven einsatzgeschädigten Person, die aus einem auf Zeit angelegten Dienstverhältnis in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art eintritt (Nr. 234ff.).

312. Die Nummern 237 bis 240 gelten entsprechend.

3.6 Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen

313. Die zuständigen Personal bearbeitenden Stellen gewährleisten, dass Einsatzgeschädigte in der Schutzzeit nicht ohne ihre Zustimmung wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden. Durch Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen ist zu gewährleisten, dass Einsatzgeschädigte auch während der Schutzzeit befördert oder in eine höhere Planstelle eingewiesen werden können. Dieses be-

trifft auch die Soldatinnen und Soldaten, die sich in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art befinden. Im Hinblick auf die Einbeziehung Einsatzgeschädigter in Personalauswahlentscheidungen ist entsprechend B-1336/2 zu verfahren.

3.7 Weiterverwendung als Berufssoldatin oder Berufssoldat

314. Für die Einleitung eines Verfahrens der Weiterverwendung als Berufssoldatin oder Berufssoldat muss die einsatzgeschädigte Person ihren Weiterverwendungswunsch schriftlich direkt bei der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte beantragen. Zur Information der truppdienstlichen Vorgesetzten ist ein weiteres Exemplar auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Personal bearbeitende Stelle wird von der Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte informiert. Der Rechtsanspruch auf Weiterverwendung z. B. als Berufssoldatin oder als Berufssoldat ist an die in Nr. 240 geforderten Voraussetzungen geknüpft.

315. Nummer 244 und Nummer 247 gelten entsprechend.

316. Liegen alle Feststellungsergebnisse vor und erfüllt die einsatzgeschädigte Person alle in § 7 Absatz 1 des EinsatzWVG geregelten Voraussetzungen für die Festlegung der sechsmonatigen Probezeit zur Feststellung der Eignung für das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten, ist die Schutzzeit zu beenden. Gleichzeitig ist der Beginn der sechsmonatigen Probezeit festzusetzen. Darüber sind die einsatzgeschädigte Person, die Personal bearbeitende Stelle und die Organisationseinheit der Soldatin bzw. des Soldaten schriftlich in Kenntnis zu setzen.

317. Die Nummer 248 gilt entsprechend.

3.8 Weiterverwendung als Beamtin oder Beamter

318. Nummer 250 gilt entsprechend

3.9 Weiterverwendung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer

319. Nummer 251 gilt entsprechend.

4 Regelungen für aktive und frühere Beamtinnen und Beamte

4.1 Grundsätzliches zur Fallbearbeitung

401. Erleiden Beamtinnen oder Beamte, die im Zivilstatus an einer besonderen Auslandsverwendung (Nr. 104) teilnehmen, einen Einsatzunfall (Nr. 110) oder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine später eingetretene Erkrankung auf einen Einsatzunfall zurückzuführen ist, ist dies durch die zuständige Beschäftigungsdienststelle unverzüglich der zuständigen Personal bearbeitende Stelle mitzuteilen.

402. Darüber hinaus ist bei einer gesundheitlichen Schädigung während der Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung durch die Beschäftigungsdienststelle im Einsatzland unverzüglich eine Unfallanzeige gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-2010/1 „Arbeitsschutz und Prävention“ zu erstellen und der zuständigen zivilen Personal bearbeitende Stelle der Beamtin oder des Beamten zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Bei einem Einsatzunfall in militärfachlicher Verwendung im Soldatenstatus gelten Nr. 201 und der Bereichserlass D-1466/3 „Beamtenrechtlicher Dienstunfallschutz bei Teilnahme an Dienstleistungen nach § 60 SG“.

403. Die Personal bearbeitende Stelle hat dem für die Fachaufsicht zuständigen Referat P III 3 der Abteilung Personal im BMVg zu berichten. Dieses entscheidet über das Vorliegen eines Einsatzunfalls und holt ggf. weitere notwendige Entscheidungen innerhalb des BMVg ein.

4.2 Feststellung eines Einsatzunfalls

404. Anknüpfungspunkt für alle Regelungen im EinsatzWVG ist der Begriff „Einsatzunfall“ (Nr. 110).

4.3 Feststellung der gesundheitlichen Schädigung

405. Im Rahmen der für die Entscheidung heranzuziehenden fachärztlichen und vertrauens-/personalärztlichen Gutachten ist durch die Personal bearbeitende Stelle auch festzuhalten, ob bei dem Beamten eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung vorliegt. Das Ergebnis der Feststellung wird dem zuständigen fachaufsichtsführenden Referat P III 3 im BMVg vorgelegt.

4.4 Gewährung von Leistungen zur beruflichen Qualifizierung

406. Nachdem die jeweilige Personal bearbeitende Stelle von dem zuständigen fachaufsichtsführenden Referat P III 3 in der Abteilung Personal des BMVg die notwendige Entscheidung hinsichtlich des Vorliegens eines Einsatzunfall erhalten hat, koordiniert sie alle notwendigen Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung im Sinne des § 3 des EinsatzWVG in enger Abstimmung mit der bzw. dem Betroffenen.

4.5 Regelung zur Schutzzeit

407. Die Schutzzeit dient ausschließlich der gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitation. Ziel der Schutzzeit ist die Gewährleistung einer späteren beruflichen Tätigkeit und nicht ein lückenloser Übergang von der Ausbildungs- in die Pensionsphase.

408. Die gesetzliche Folge des Eintritts in die Schutzzeit nach § 4 des EinsatzWVG tritt ein, wenn feststeht, dass eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung infolge eines Einsatzunfalls vorliegt und die einsatzgeschädigte Person weiterhin medizinische Leistungen oder Leistungen der beruf-

lichen Qualifizierung benötigt, um die Wiederaufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach dem Einsatz- Weiterverwendungsgesetz oder eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben zu erreichen.

409. Die zuständige Personal bearbeitende Stelle teilt der oder dem Beschäftigten mit, dass das EinsatzWVG Anwendung findet und informiert die oder den Beschäftigten über den Eintritt in die Schutzzeit nach § 4 des Einsatz- Weiterverwendungsgesetzes. Darüber hinaus stellt die jeweilige Personal bearbeitende Stelle sicher, dass Einsatzgeschädigte während der Schutzzeit wegen durch den Einsatzunfall bedingter Dienstunfähigkeit nur auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden (vgl. § 4 Absatz 2 des EinsatzWVG).

410. Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 des EinsatzWVG ist die Schutzzeit grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt. Die Frist beginnt mit der Aufnahme beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen.

411. Die Schutzzeit endet spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Das Ende der Schutzzeit ist der einsatzgeschädigten Person durch die Personal bearbeitende Stelle schriftlich mitzuteilen.

412. Sind die Ziele der Schutzzeit erreicht, ist die Beendigung der Schutzzeit durch die Personal bearbeitende Stelle festzustellen; die Feststellung ist der oder dem Einsatzgeschädigten schriftlich mitzuteilen. Das EinsatzWVG sieht eine Verlängerungsmöglichkeit vor, wenn ein Erfolg innerhalb von weiteren drei Jahren zu erwarten ist. Ohne eine solche Befristung ginge der Bezug zu den in § 4 Absatz 1 genannten Zielen der Schutzzeit verloren. Die Schutzzeit diene dann lediglich dem Erhalt von Bezügen oder Arbeitsentgelt. Dem Zweck der finanziellen Absicherung wurde bereits mit dem Einsatzversorgungsgesetz Rechnung getragen. Sollte es im Einzelfall notwendig werden, die Schutzzeit über den grundsätzlich vorgesehenen Höchstzeitraum von fünf Jahren (§ 4 Absatz 3 Satz 3 des EinsatzWVG) ausnahmsweise zu verlängern, wird diese Entscheidung im BMVG getroffen. Vor der Entscheidung ist die Bewertung der für die medizinischen oder beruflichen Leistungen zuständigen Stellen einzuholen.

413. Können die Ziele der Schutzzeit voraussichtlich nicht mehr erreicht werden, ist die Beendigung der Schutzzeit durch die Personal bearbeitende Stelle festzustellen und dies der oder dem Einsatzgeschädigten schriftlich mitzuteilen. Der Personal bearbeitenden Stelle obliegt die für die Feststellung notwendige Sachaufklärung. Dabei trifft sie auf Grundlage der vom vertrauensärztlichen Dienst verfassten Stellungnahme die Entscheidung über die Fortdauer oder über das Ende der Schutzzeit wegen Wiedererlangung der zumindest teilweisen Dienstfähigkeit oder einer voraussichtlichen Dienstunfähigkeit.

414. Die Regelungen für die Schutzzeit gelten auch für einsatzgeschädigte Beamtinnen auf Lebenszeit und einsatzgeschädigte Beamte auf Lebenszeit. Tritt bei diesen keine Dienstunfähigkeit ein, werden sie im bestehenden Dienstverhältnis als Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit weiter verwendet. Ein Statuswechsel ist nach dem Einsatz-WVG nicht vorgesehen.

4.6 Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen

415. Da die Schutzzeit unter Umständen länger andauert, sollen nach § 5 Absatz 1 des EinsatzWVG die Einsatzgeschädigten vor Beeinträchtigungen ihres dienstlichen Werdeganges geschützt werden.

416. Die Personal bearbeitende Stellen haben durch Einbeziehung in die entsprechenden Personalauswahlentscheidungen zu gewährleisten, dass die Betroffenen auch während der Schutzzeit in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden, d. h. sie sind bei der Besetzung förderlicher Dienstposten von Amts wegen in die Auswahlentscheidung einzubeziehen. Gleiches gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die einen Einsatzunfall im Soldatenstatus erlitten haben.

4.7 Verlängerung des Dienstverhältnisses

417. Ein Beamtenverhältnis auf Zeit, das während der Schutzzeit durch Zeitablauf endet, verlängert sich um die Dauer der restlichen Schutzzeit.

4.8 Erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis

418. Nach § 10 Absatz 2 des EinsatzWVG können durch Zeitablauf aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit ausgeschiedene Einsatzgeschädigte, deren gesundheitliche Schädigung erst nach Ende ihres Dienstverhältnisses erkannt worden ist, einen Anspruch auf erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis haben. Die in Nrn. 703 – 705 festgelegten Übergangsregelungen sind hierbei zu beachten.

419. Sie sind auf schriftlichen Antrag in ihrem ehemaligen Geschäftsbereich unter den Voraussetzungen des § 7 des Bundesbeamtengesetzes unter erneuter Verleihung ihres zuletzt wahrgenommenen Amtes in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zu berufen. Zuständig für die Bearbeitung entsprechender Anträge ist die Personal bearbeitende Stelle, die vor dem Ausscheiden der Antragstellerin oder des Antragstellers für die Personalbearbeitung zuständig war.

Damit werden bereits ausgeschiedene einsatzgeschädigte Beamtinnen und Beamte so gestellt, wie aktive einsatzgeschädigte Beamtinnen und einsatzgeschädigte Beamte, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Schädigung unter die Schutzzeitregelung nach § 4 Absatz 1 des EinsatzWVG fallen.

420. Der Antrag auf erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Einsatzunfalls zu stellen. Bei einer Erkrankung, die nach § 31 a Absatz 1 des BeamtVG als Einsatzunfall gilt, beginnt die Ausschlussfrist im Zeitpunkt der erstmaligen ärztlichen Diagnose der Erkrankung, sofern die oder der Einsatzgeschädigte zu diesem Zeitpunkt zumindest annehmen kann, dass die Erkrankung im Zusammenhang mit einem Einsatz steht.

421. Nach Ablauf der Ausschlussfrist wird die Einstellung nur vorgenommen, wenn seit dem Eintritt des Einsatzunfalls noch nicht zehn Jahre vergangen sind und gleichzeitig die Glaubhaftmachung im Sinne des § 6 Absatz 6 des EinsatzWVG (Nr. 302) erfolgt. Der Antrag muss bei der zuletzt zuständigen

Personal bearbeitende Stelle innerhalb von sechs Monaten gestellt werden, nachdem mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf die Einstellung begründenden Folge des Unfalls gerechnet werden konnte oder das Hindernis für den Antrag weggefallen ist.

4.9 Weiterverwendung nach der Schutzzeit

422. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Weiterverwendung nach der Schutzzeit sind für Beamtenverhältnisse auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf in § 11 des Einsatz- Weiterverwendungsgesetzes festgeschrieben.

423. Der Antrag auf Weiterverwendung nach der Schutzzeit ist schriftlich bei der Personal bearbeitende Stelle einzureichen. Für einen Anspruch auf Weiterverwendung im Beamtenverhältnis ist einheitliche Voraussetzung, dass die Erwerbsfähigkeit infolge des Einsatzunfalls bei Beendigung der Schutzzeit um mindestens 30 Prozent gemindert ist.

424. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller dienstunfähig ist, ist die Ernennung nicht zulässig.

425. Mit erfolgreichem Abschluss der sechsmonatigen Probezeit sind die Beamtenverhältnisse in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln. Bei mangelnder Bewährung ist die Beamtin oder der Beamte zu entlassen. Dies gilt nicht bei mangelnder Bewährung allein wegen fehlender gesundheitlicher Eignung, die auf dem Einsatzunfall beruht, wenn die Beamtin oder der Beamte ansonsten dienstfähig ist.

426. Einsatzgeschädigte Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, auf Zeit oder auf Probe können bei einer durch einen Einsatzunfall verursachten mindestens 30-prozentigen Minderung der Erwerbsfähigkeit am Ende der Schutzzeit eine Weiterverwendung als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des BMVg schriftlich beantragen, wenn sie über ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügen. Bei Einstellung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer richten sich Art und Inhalt der zu übertragenden Tätigkeiten nach der individuellen Eignung und den tatsächlichen Beschäftigungsmöglichkeiten. Das Arbeitsverhältnis wird durch die zuständige zivile Personal bearbeitende Stelle begründet. Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

5 Regelungen für aktive und frühere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

5.1 Grundsätzliches zur Fallbearbeitung

501. Erleiden Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die im Zivilstatus an einer besonderen Auslandsverwendung (Nr. 105) teilnehmen, einen Einsatzunfall (Nr. 110), ist dies durch die Dienststelle im

Einsatzgebiet unverzüglich der zuständigen Personal bearbeitenden Stelle mitzuteilen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine später eingetretene Erkrankung auf einen Einsatzunfall zurückzuführen ist, ist dies durch die Beschäftigungsstelle oder durch die Betroffenen der zuständigen Personal bearbeitende Stelle mitzuteilen.

502. Darüber hinaus ist bei einem Arbeitsunfall im Rahmen eines Auslandseinsatzes durch die Beschäftigungsdienststelle im Einsatzgebiet unverzüglich eine Unfallanzeige gemäß A-2010/1 zu erstellen und der zuständigen Personal bearbeitenden Stelle der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

503. Unter Einhaltung des Dienstweges hat die zuständige Personal bearbeitende Stelle an das für die Fachaufsicht zuständige Referat der Abteilung Personal im BMVg zu berichten. Dieses holt die weiteren notwendigen Entscheidungen innerhalb des BMVg ein. Hierzu gehören sowohl die Entscheidung über das Vorliegen eines Einsatzunfalls als auch die Feststellung, ob eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung vorliegt.

5.2 Feststellung des Einsatzunfalls

504. Nummer 110 gilt entsprechend.

505. Da ein Einsatzunfall stets zugleich auch die unfallversicherungsrechtlichen Merkmale eines Arbeitsunfalls erfüllen kann, werden bei dieser Feststellung die Wertungen der „Unfallversicherung Bund und Bahn“⁶ berücksichtigt.

5.3 Feststellung der gesundheitlichen Schädigung

506. Nummer 405 gilt entsprechend.

507. Auch bei dieser Feststellung werden die Wertungen der Unfallversicherung Bund und Bahn berücksichtigt.

5.4 Regelungen zur Schutzzeit

508. Wird durch das fachaufsichtsführende Personalreferat festgestellt, dass es sich im jeweiligen Einzelfall um eine einsatzgeschädigte Person (Nr. 112) handelt, wird die zuständige Personal bearbeitende Stelle entsprechend unterrichtet. Diese teilt der oder dem Beschäftigten mit, dass das EinsatzWVG Anwendung findet, und informiert die Beschäftigte oder den Beschäftigten über den Eintritt in die Schutzzeit.

509. Findet das EinsatzWVG Anwendung, veranlasst die zuständige Personal bearbeitende Stelle zeitgerecht die ggf. notwendigen Überprüfungen durch den Vertrauensärztlichen Dienst in Bezug auf

⁶ www.uv-bund-bahn.de

die gesundheitliche Eignung zur Erbringung der arbeitsvertraglich geschuldeten Leistung, insbesondere hinsichtlich der Wiederaufnahme der bisherigen oder einer anderen Tätigkeit.

510. Auf der Grundlage der vom Vertrauensärztlichen Dienst verfassten Stellungnahme (Nr. 509) trifft die Personal bearbeitende Stelle die Entscheidung über die Fortdauer oder über das Ende der Schutzzeit wegen Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit oder einer voraussichtlich dauerhaften Arbeitsunfähigkeit.

5.5 Gewährung von Leistungen zur beruflichen Qualifizierung

511. Die Unfallversicherung Bund und Bahn, die über das Vorliegen der gesundheitlichen Schädigung durch die Unfallanzeige gemäß A-2000/1 informiert wurde, stellt fest, ob unabhängig von eventuellen Maßnahmen zur gesundheitlichen Wiederherstellung im Rahmen der beruflichen Rehabilitation Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich sind, um eine Eingliederung ins Erwerbsleben zu ermöglichen. Die Personal bearbeitenden Stellen unterstützen die Einsatzgeschädigte oder den Einsatzgeschädigten und die Unfallversicherung Bund und Bahn beratend bei der Auswahl der geeigneten Qualifizierungsmaßnahme hinsichtlich der in Betracht kommenden Tätigkeiten bei der Bundeswehr.

512. Die Schutzzeit verlängert sich um die Dauer der Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung.

5.6 Einbeziehung in Personalauswahlentscheidungen

513. Die Nummern 415 bis 416 gelten entsprechend.

5.7 Befristete Arbeitsverhältnisse

514. Befristete Arbeitsverhältnisse Einsatzgeschädigter werden bis zum Ende der Schutzzeit verlängert. Die Leistungen zur Behandlung der gesundheitlichen Schädigung und die Leistungen zur beruflichen Qualifizierung gemäß § 4 Absatz 1 des EinsatzWVG sind sachliche Gründe einer weiteren Befristung der entsprechenden Arbeitsverträge.

515. Einsatzgeschädigte, die während eines befristeten Arbeitsverhältnisses einen Einsatzunfall erlitten haben und deren gesundheitliche Schädigung erst nach Ablauf der Befristung erkannt worden ist, sind auf schriftlichen Antrag in ein befristetes Arbeitsverhältnis aufgrund des seinerzeitigen Vertragsinhaltes einzustellen, wenn die Schädigung ausschlaggebend für die Nichteingliederung in das Arbeitsleben ist. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Einsatzunfalls zu stellen. Bei einer Erkrankung, die als Einsatzunfall gilt, beginnt die Ausschlussfrist im Zeitpunkt der erstmaligen ärztlichen Diagnose der Erkrankung, sofern zumindest anzunehmen ist, dass die Erkrankung im Zusammenhang mit dem Einsatz steht. Liegen Hinderungsgründe vor, den Antrag innerhalb dieser Frist zu stellen, oder konnte mit entsprechenden, eine Wiedereinstellung begründenden Unfallfolgen innerhalb der Frist nicht gerechnet werden, gilt eine Zehnjahresfrist seit dem Eintritt des Einsatzunfalls. Diese Umstände müssen von den Betroffenen gleichzeitig mit dem Antrag glaubhaft

gemacht werden. Der Antrag muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses oder nachdem mit Wiedereinstellungsrelevanten Unfallfolgen gerechnet werden konnte gestellt werden (§ 12 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Absatz 6 Satz 3 und 4 des EinsatzWVG). Die in Nrn. 703 – 705 festgelegten Übergangsregelungen sind hierbei zu beachten.

516. Eine erneute Einstellung unterbleibt, wenn

- die gesundheitliche Schädigung nicht ausschlaggebend für die Nichteingliederung in das Arbeitsleben ist,
- die gesundheitliche Schädigung eine bereits erfolgte Eingliederung in das Arbeitsleben nicht behindert,
- das Erreichen des Ziels der Aufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, auf eine Weiterverwendung im Sinne des EinsatzWVG oder einer sonstigen Eingliederung in das Erwerbsleben nicht zu erwarten ist,
- Einsatzversorgung nach § 63f des SVG gewährt worden ist oder die altersmäßigen Voraussetzungen des Bezugs einer ungekürzten Vollrente wegen Alters nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – erfüllt sind oder
- eine bereits früher erfolgte Einstellung zu einem inzwischen wieder beendeten Arbeitsverhältnis geführt hat.

517. Einsatzgeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge des Einsatzunfalls am Ende der Schutzzeit um mindestens 30 Prozent gemindert ist, können eine an das befristete Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließende Weiterverwendung als Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit oder als Arbeitnehmerin oder als Arbeitnehmer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beanspruchen. In beiden Fällen ist eine Probezeit zu absolvieren. Eine Weiterverwendung im Beamtenverhältnis bedingt die notwendige Laufbahnbefähigung. Nr. 250 gilt entsprechend.

5.8 Ausgleichsbetrag während der Schutzzeit

518. Sofern während der Schutzzeit das Entgelt im Krankheitsfall einschließlich Entgeltersatzleistungen nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – die Höhe des bisherigen monatlichen Nettoentgelts unterschreitet, wird ein Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt.

5.9 Weiterbeschäftigung einsatzgeschädigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach der Schutzzeit

519. Einsatzgeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Einsatzunfalls am Ende der Schutzzeit um mindestens 30 Prozent gemindert ist, haben, wenn sie infolge des Einsatzunfalls nicht mehr in der Lage sind, die geschuldete Arbeitsleistung zu erbringen, einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu geänderten Bedingungen, wenn sie über ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügen.

Art und Inhalt der zu übertragenden Tätigkeiten richten sich nach der individuellen Eignung und den tatsächlichen Beschäftigungsmöglichkeiten. Führt die Weiterbeschäftigung zu einer niedrigeren Entgeltgruppe, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Tabellenentgelt der bisherigen und der neuen Entgeltgruppe als persönliche Zulage gezahlt.

6 Anwendung der Einsatzunfallverordnung

601. Die auf der Grundlage der Ermächtigung in § 63c Abs. 2a SVG erlassene Verordnung gilt außer für Soldatinnen und Soldaten auch für andere Angehörige des Geschäftsbereichs des BMVg. Mit der Einsatzunfallverordnung (EinsatzUV) vom 24. September 2012 wird bei der Anwendung des EinsatzWVG auf Fälle einsatzbedingter psychischer Störungen abgestellt. § 1 Abs. 1 EinsatzUV benennt konkret die psychischen Störungen, bei denen die Vermutung der Verursachung durch einen Einsatzunfall greift. Es genügt die Feststellung, dass die Betroffenheit von einer bewaffneten Auseinandersetzung, die Teilnahme an einer solchen Auseinandersetzung oder eine vergleichbare Belastung vorgelegen hat, sowie die durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie der Bundeswehr gestellte Diagnose, dass eine der in der Einsatzunfallverordnung genannte psychische Störung beim Betroffenen vorliegt. Die Anwendung dieser Verordnung ist durch die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen geregelt.

7 Sonstige Regelungen

7.1 Vorübergehend im Auswärtigen Dienst verwendete Beschäftigte des Bundes

701. Der Auswärtige Dienst übernimmt regelmäßig eine Vielzahl von Angehörigen aus dem Geschäftsbereich des BMVg zeitlich befristet in seinen Geschäftsbereich (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst [GAD]). Eine Weiterbeschäftigung im Auswärtigen Dienst nach einem Einsatzunfall wäre wegen des befristeten Charakters der Verwendungen nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst nicht sachgerecht und könnte durch das Auswärtige Amt nicht geleistet werden. Deshalb werden Einsatzgeschädigte aus dem Geschäftsbereich des BMVg, die den Einsatzunfall während einer zeitlich befristeten Verwendung im Auswärtigen Dienst nach § 13 Absatz 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst erlitten haben, in den Geschäftsbereich des BMVg wieder eingestellt und in diesem Geschäftsbereich weiterverwendet. Soweit nach den Abschnitten 1, 3 und 4 des EinsatzWVG Leistungen zu gewähren und Feststellungen zu treffen sind sowie über Anträge zu entscheiden ist, entscheidet darüber das BMVg.

7.2 Zum Bund abgeordnete Beschäftigte

702. § 20 des EinsatzWVG trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bund eine Fürsorgepflicht für zum Bund abgeordnete Beschäftigte anderer Dienstherrn und öffentlicher Arbeitgeber hat, die im Bundesdienst zu Schaden kommen. § 20 Absatz 1 des EinsatzWVG gewährt Ansprüche auf berufliche Qualifizierung und einen Einstellungsanspruch gegenüber dem Bund, wenn eine Weiterverwendung im bisherigen und insoweit vorrangigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht möglich ist. Die Eingestellten gelten mit der Einstellung als Einsatzgeschädigte, um so die Anwendbarkeit der für Einsatzgeschädigte gemäß § 1 Nummer 2 bis 4 im EinsatzWVG geschaffenen Regelungen sicherzustellen. Geringfügige gesundheitliche Schädigungen lösen keine Ansprüche gegenüber dem Bund nach dem EinsatzWVG aus. Die Zuständigkeit liegt bei den Behörden des Geschäftsbereichs des Bundes, zu dem die Geschädigten abgeordnet waren.

7.3 Besonderheiten

302. Widersprechen Arbeitnehmer, die unter den [§ 2 Absatz 2 Satz 1 EinsatzWVG](#) fallen, dem Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis der besonderen Art, führt dies **nicht** zur Anwendbarkeit der [§§ 12 bis 15 EinsatzWVG](#), da diese Regelungen ausschließlich für den Fall eines Einsatzunfalles im Zivilstatus gelten.

302. Wird die gesundheitliche Schädigung und damit ggf. auch das Vorliegen eines Einsatzunfalles erst nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses erkannt, ist der bzw. dem Betroffenen dringend anzuraten, umgehend mit dem zuständigen Sozialdienst der Bundeswehr Kontakt aufzunehmen, um sich rechtzeitig über die notwendigen weiteren Schritte zu informieren. Ggf. kommt in diesen Fällen eine Wiedereinstellung in das Wehrdienstverhältnis der besonderen Art bei Vorliegen der Voraussetzungen des [§ 6 Absätze 5 und 6 EinsatzWVG](#) auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des bzw. der Betroffenen in Betracht. Bis zur Entscheidung über einen derartigen Antrag ist das Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß nach den geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Die Wiedereinstellung in ein Wehrdienstverhältnis der besonderen Art erfolgt nach Feststellung des Einsatzunfalles und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausschließlich für die Zukunft und ohne Rückwirkung zum Antragszeitpunkt.

8 Datenschutzrechtliche Grundsätze

801. Bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem EinsatzWVG sind im Umgang mit personenbezogenen Daten die einschlägigen bereichsspezifischen Gesetze, z. B. [§§ 106 ff. des Bundesbeamtengesetzes \(BBG\)](#), [§ 29 SGB](#), [§ 25 WpflG](#), [§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB I\)](#) und [§§ 67 ff. Zehn-](#)

[tes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB X\)](#), die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des [Bundesdatenschutzgesetzes \(BDSG\)](#) einschließlich der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen zum BDSG im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg)⁷ zu beachten.

802. Bestimmende allgemeine datenschutzrechtliche Grundsätze sind:

- Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Es dürfen nur die zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.
- Grundsätzlich sind personenbezogene Daten bei dem bzw. bei der Betroffenen zu erheben. Hierbei ist die betroffene Person auf die Identität der erhebenden, verarbeitenden und nutzenden Stelle hinzuweisen. Weiterhin ist der jeweilige Zweck aufzuzeigen.
- Die Rechte betroffener Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sind unabdingbar.
- Werden personenbezogene Daten automatisiert erhoben, verarbeitet oder genutzt, so ist dieses Verfahren anzumelden. Sind die Daten als besondere Arten personenbezogener Daten ([§ 3 Absatz 9 BDSG](#)) zu bewerten, bedarf es vor der Aufnahme der automatisierten Verarbeitung der Vorabkontrolle durch den zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten bzw. die zuständige behördliche Datenschutzbeauftragte.

Es ist sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Bewertungen und Prüfungen gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-2122/4 „Datenschutz“, Anlage 5, durchgeführt und abgeschlossen werden.

⁷ Zentrale Dienstvorschrift A-2122/4 „Datenschutz“

9 Anlagen

8.1	Ausfüllbogen	40
8.2	Antragsmuster	43
8.3	Änderungsjour-	
nal	46	

9.1 Ausfüllbogen

Ausfüllbogen bei Antrag auf Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 Abs. 5 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG)

Die folgenden Angaben haben Sie nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

(Name, Vorname, Dienstgrad, Personenkennziffer)

(Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Telefonische Erreichbarkeit)

- 1 Welche gesundheitliche(n) Schädigung(en) machen Sie geltend** (Sollten Ihnen entsprechende Atteste, Begutachtungsergebnisse, Befunde etc. vorliegen, die Ihre Angaben bestätigen, möchten wir Sie bitten, uns diese zur Verfügung zu stellen)

- 2 Bei welchem Auslandseinsatz erlitten Sie die geltend gemachte(n) gesundheitliche(n) Schädigung(en)**
(wann, wo, wie)

- 3 Wann trat(en) die geltend gemachte(n) gesundheitliche(n) Schädigung(en) erstmals auf.**

--

- 4a Bei welchen Ärzten waren Sie wegen der geltend gemachten gesundheitlichen Schädigung(en) in Behandlung** (bitte ggf. ärztliches Attest vorlegen)

Namen der behandelnden Ärzte	Anschrift der behandelnden Ärzte

4b Bei welchen Ärzten sind Sie derzeit wegen der geltend gemachten gesundheitlichen Schädigung(en) in Behandlung (bitte ggf. ärztliches Attest vorlegen)

Namen der behandelnden Ärzte	Anschrift der behandelnden Ärzte

5 Beruflicher Werdegang nach Ausscheiden aus der Bundeswehr

vom – bis	Tätigkeit als	Name, Anschrift Arbeitgeber

6 Welcher beruflichen Beschäftigung gehen Sie derzeit nach

seit	Tätigkeit als	Name, Anschrift Arbeitgeber

6.1 falls arbeitsuchend

seit wann	Anschrift der zuständigen Arbeitsagentur

6.2 falls arbeitsuchend, was haben Sie bisher zur Erlangung eines Arbeitsplatzes unternommen?

- 7 Haben Sie bereits eine Wehrdienstbeschädigung geltend gemacht** (Wann und wo haben Sie die Wehrdienstbeschädigung geltend gemacht. Falls Ihnen bereits ein Bescheid vorliegt, wird gebeten uns diesen in Kopie zu übersenden. Unter welchem Aktenzeichen wird Ihr Antrag bearbeitet.)

- 8 sonstige Anmerkungen (ggf. auf einer Anlage)**

Sofern Sie als Arztsache gekennzeichnete Unterlagen beifügen, werden diese durch Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr ausgewertet. Die Ärzte haben anschließend nur in dem Maße Auskunft zu erteilen, wie es für die zu treffende Entscheidung erforderlich ist.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht habe. Ich bin mir bewusst, dass wahrheitswidrige und unvollständige Angaben meine Einstellung in die Bundeswehr verhindern bzw. nachträglich ein gerichtliches Verfahren und/oder die sofortige Beendigung des Dienstverhältnisses zur Folge haben können. Ich bin hiermit nach § 33 Bundesdatenschutzgesetz unterrichtet, dass aufgrund meines Antrages auf Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art personenbezogene Daten gespeichert und nur im Rahmen der Zweckbestimmung eines zukünftigen oder bestehenden dienstlichen Rechtsverhältnisses verarbeitet und genutzt werden. Mit Abgabe des Antrages auf Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art stimme ich zu, dass ein Führungszeugnis (FZ) für Behörden bzw. eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister (BZR) angefordert wird. Die verbindliche Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art erfolgt deshalb unter dem ausdrücklichen Hinweis des Vorbehaltes eines positiven Abschlusses dieser Überprüfungen. Sollten sich im BZR bzw. FZ negative Eintragungen befinden, so führt dieses im Regelfall zur Aufhebung der Verfügung über die Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art. Dieses hat die Ablehnung Ihres Antrages auf Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art zur Folge.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass derzeit gegen mich keine polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen, strafgerichtlichen oder sonstige strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geführt werden und ich nicht durch ein deutsches Strafgericht rechtskräftig verurteilt oder mit einem Strafbefehl belegt worden bin. Sollte mir ein derartiges strafrechtliches Verfahren vom Datum der Unterzeichnung dieser Erklärung bis zu meiner Einstellung (Zulassung, Übernahme) in die Bundeswehr bekannt werden, werde ich das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr I 2.2.3 – Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte hierüber unverzüglich unterrichten. Mir ist bekannt, dass alle in diesem Zusammenhang gemachten unwahren Erklärungen oder das Unterlassen notwendiger Mitteilungen nach meiner Einstellung in die Bundeswehr zur fristlosen Entlassung wegen eines Einstellungsbetruges führen können.

Verteiler:

- Antragstellerin bzw. Antragsteller
- Grundakte
- Sachakte „Einstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art“
- ggf. Kdo RegSanUstg G 3.2.1
- ggf. BAPersBwPA 1.3

(Ort, Datum, Unterschrift)

9.2 Antragsmuster

9.2.1 Muster für einen Antrag auf Feststellung der Schutzzeit

*Max Mustermann
Stabsgefreiter
21./Panzergrenadierbataillon 678*

44333 Musterdorf, 24. Juni 2013

*Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
ZS 2.3 – Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte
Alte Heerstraße 81*

53757 St. Augustin

*über:
Kompaniechefin bzw. Kompaniechef o.V.i.A. 21./Panzergrenadierbataillon 678*

Betr.: Schutzzeit nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (EinsatzWVG) Bezug: EinsatzWVG, § 4 Abs. 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um Feststellung, dass ich den gesetzlichen Regelungen zur Schutzzeit nach § 4 Abs. 1 EinsatzWVG unterliege.

Begründung:

Seit meiner Teilnahme am ISAF-Einsatz in Afghanistan vom 11. März 2012 bis 14. Juni 2012 leide ich unter psychischen Problemen, die nach Aussage meiner behandelnden Ärztin bzw. meines behandelnden Arztes noch einer mindestens zweijährigen Behandlung bedürfen.

Ein Antrag auf Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung wurde bereits gestellt. Das Verfahren wird im BAPersBw unter dem Az bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

9.2.2 Muster für einen Antrag auf Wiedereinstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 Abs. 5 EinsatzWVG

Max Mustermann
Stabsgefreiter d.R.

44333 Musterdorf, 24. Juni 2013
Rosenstraße 23

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
ZS 2.3 – Koordinierungsstelle Einsatzgeschädigte
Alte Heerstraße 81

53757 St. Augustin

Betr.: Wiedereinstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 Abs. 5 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG) Bezug: EinsatzWVG, § 6 Abs. 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich meine Wiedereinstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 Abs. 5 EinsatzWVG.

Begründung:

Während meiner aktiven Dienstzeit als Soldat auf Zeit, die am 31. Dezember 2011 endete habe ich als Panzergrenadierunteroffizier vom 11. März 2010 bis 14. August 2010 am ISAF- Einsatz in Afghanistan teilgenommen. Seit etwa Mitte 2012, also nach meiner Entlassung aus der Bundeswehr, leide ich unter massiven psychischen Störungen. Meine behandelnde Ärztin bzw. mein behandelnder Arzt hat am 12. November 2012 festgestellt, dass ich an einer Posttraumatischen Belastungsstörung leide, die auf meine Verwendung in Afghanistan zurückzuführen sei. Die bereits laufende Behandlung wird noch mindestens zwei Jahre andauern. Mittlerweile habe ich aufgrund dieser vorliegenden Gesundheitsstörung meinen Arbeitsplatz verloren.

Zur Feststellung, ob die vorliegende gesundheitliche Schädigung auf den Wehrdienst zurückzuführen ist, wurde die Durchführung eines Wehrdienstbeschädigungsverfahrens beantragt. Das Verfahren wird im BAPersBw unter dem Geschäftszeichen 56M567890 bearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

9.3 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 A-1340/110	05.03.2015	<ul style="list-style-type: none">• Formale Überführung
2 A-1340/110	Vorläufig 07.01.2016	<ul style="list-style-type: none">• Vollständige Aktualisierung mit inhaltlichen Änderungen
3 A-1340/110	Vorläufig 13.03.2018	<ul style="list-style-type: none">• Vollständige Aktualisierung mit redaktionellen Änderungen
3.1 A-1340/110	Vorläufig 26.06.2018	<ul style="list-style-type: none">• Teilweise Aktualisierung mit redaktionellen Änderungen